

Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringfügigen Beträgen

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 16.3.2021 X R 34/19
Fundstelle:	DStR 2021 S. 2116
Gesetz:	§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2 EStG
Streitfrage:	Sind in der Bilanz Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen, selbst wenn sie einen verhältnismäßig geringen Betrag aufweisen?

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten dient dazu, Einnahmen und Ausgaben periodengerecht in dem Jahr auszuweisen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind¹. Es besteht insofern kein Wahlrecht.

Rechnungsabgrenzungsposten

In der Vorinstanz wurden mit Verweis auf die GWG-Grenze, für Fälle von geringer Bedeutung, keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Dem hat der Senat jedoch eine Absage erteilt, da insoweit keine gesetzliche Regelung besteht. Eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG kommt nicht in Betracht. Auch nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und der Verhältnismäßigkeit lässt sich keine Einschränkung der Pflicht zum Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten auf nur wesentliche Fälle entnehmen.

Keine Geringfügigkeitsgrenze für RAP

Praxishinweise

1. In der Praxis sind damit auch bei geringfügigen Beträgen Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, was nicht zu einer Vereinfachung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung führt. Es mag auch bezweifelt werden, ob es dadurch zu einer Verbesserung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens kommt.
2. Insbesondere Ausgaben für Miet-, Pacht-, Darlehenszinsen, Werbung, Versicherungsprämien und Kfz-Steuer sind davon betroffen.
3. Beim Einnahmen-Überschuss-Rechner ist systematisch kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden; lediglich in den Fällen einer Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren hat eine Verteilung zu erfolgen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 EStG).
4. Dienen die Aufwendungen dem Erwerb eines Wirtschaftsguts, sind diese als vorweggenommene Anschaffungskosten zu aktivieren.

¹ BFH, Urteil v. 24.6.2009 IV R 26/06, BStBl 2009 II S. 144.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de